

Amtsblatt

für den Wasserverband „Südharz“

- Amtliches Verkündungsblatt -

2. Jahrgang

Sangerhausen, 12.09.2025

Nummer 06

Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung.....	2
2. Bekanntmachungen	2
3. Öffentliche Zustellungen	12

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **10. Oktober 2025, um 08:00 Uhr**, im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem (<https://sessionnet.krz.de/wasser-suedharz/bi/info.asp>) veröffentlicht.

2. Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2024

TOP 11.1

Beschluss-Nr.: 1-130/2025

Beschlussgegenstand:

Beschluss Jahresabschluss 2024

Vorlage: BV/029/2025

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlussstext:

Beschluss des Wasserverbandes „Südharz“ über

- 1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2024
 - 2.) die Behandlung des Jahresverlustes 2024
- in Euro -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in €
1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	174.858.984,69
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf - das Anlagevermögen - das Umlaufvermögen - Rechnungsabgrenzungsposten	154.036.144,83 20.757.952,64 64.887,22
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf - das Eigenkapital - die empfangenen Ertragszuschüsse und SOPO - die Rückstellungen - die Verbindlichkeiten	19.473.864,50 32.065.569,53 30.926.979,52 2.903.126,63 89.489.444,51
1.2.	<i>Jahresverlust</i>	-39.573,62
1.2.1.	Summe der Erträge	23.387.844,83
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	23.427.418,45

2.	Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes	
2.1.	<i>bei einem Jahresgewinn:</i>	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2.	<i>bei einem Jahresverlust</i>	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	-39.573,62

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Jahresverlusts in Höhe von -39.573,62 € fest.

Die Verbandsversammlung erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024.

Der Jahresverlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von -56.191,19 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 16.617,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 08.09.2025

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen



MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Amt: Rechnungsprüfungsamt
Diensträume: R.-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen
Bearbeiter: Fr. Tomaschek Zimmer: 315
Durchwahl: 03464 535-1407 Fax:
E-Mail: christiane.tomaschek@lkmsh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14.50.06

13.08.2025

**Feststellungsvermerk
zur Jahresabschlussprüfung 2024 des Wasserverbandes „Südharz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 13.08.2025, den Jahresabschluss 2024 durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 07.08.2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stoltz GmbH & Co. KG, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Grießer
Jannek
Amtsleiterin

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:
Tel.: 03464 535-0
Fax: 03464 535-3190

E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 4b) und zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführerin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführerin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführerin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) zu Grunde.

Leipzig, 7. August 2025



RSM Ebner Stoltz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Signiert von:
Hartmut Pfeiderer
Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:
Daniel Preißler
5080E64B0AD645E...
Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Prüfjahr 2024

Der vorstehende Jahresabschluss und der Lagebericht für das Prüfjahr 2024 liegen nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA vom 16.09.2025 - 30.09.2025 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 11.09.2025



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschlüsse 130. Verbandsversammlung

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 130. Verbandsversammlung am 05.09.2025 nachstehende Beschlüsse:

- Beschluss zum Jahresabschluss 2024
Beschluss-Nr.: 1-130/2025
- Beschluss über die Bauherrenvereinbarung mit der Gemeinde Südharz
Beschluss-Nr.: 2-130/2025
- Beschluss über die 1. Änderung zum Löschwasservertrag mit der Stadt Allstedt
Beschluss-Nr.: 3-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der Baumaßnahme „Schmutzwasser Ortsnetz Dittichenrode“
Beschluss-Nr.: 4-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der Baumaßnahme „Schmutzwasser Verbindungsleitung Dittichenrode“
Beschluss-Nr.: 5-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der Baumaßnahme „Regenwasser Ortsnetz Dittichenrode“
Beschluss-Nr.: 6-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der Baumaßnahme „Schmutzwasser Ortsnetz und Verbindungsleitung Lengefeld 1. BA“
Beschluss-Nr.: 7-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme „Planung Schmutzwasser Ortsnetz und Verbindungsleitung Niederröblingen“
Beschluss-Nr.: 8-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme „Planung Regenwasser Ortsnetz Niederröblingen“
Beschluss-Nr.: 9-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme „Planung Schmutzwasser Ortsnetz und Verbindungsleitung Nienstedt“
Beschluss-Nr.: 10-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme „Planung Regenwasser Ortsnetz Nienstedt“
Beschluss-Nr.: 11-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme „Planung Schmutzwasser Ortsnetz und Verbindungsleitung Katharienrieth“
Beschluss-Nr.: 12-130/2025
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme „Planung Regenwasser Ortsnetz Katharienrieth“
Beschluss-Nr.: 13-130/2025

- Beschluss über eine Personalangelegenheit
Beschluss-Nr.: 14-130/2025
- Beschluss zur Auftragsvergabe der Bauleistung „Ortsnetz Gonna 1. BA - Resterschließung Bau Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie Erneuerung des Trinkwassernetzes (An der Lindenbrücke, Linke Gasse, Siedlung)“
Beschluss-Nr.: 15-130/2025
- Beschluss zur Auftragsvergabe der Leistung „Klärschlammtransport 2026“
Beschluss-Nr.: 16-130/2025
- Beschluss zur Auftragsvergabe der Leistung „Kanalinspektion Kamerabefahrung 2026“
Beschluss-Nr.: 17-130/2025
- Beschluss zur Auftragsvergabe der Leistung „Kanal spülen 2026“
Beschluss-Nr.: 18-130/2025
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen
Beschluss-Nr.: 19-130/2025

3. Öffentliche Zustellungen

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1050213**

Verbrauchstelle: **Mittelstraße 14, 06537 Kelbra**

Mahnungs-Nr.: **M25009637 vom 11.09.2025**

Adressat: **Severin Niazi**

Letzte bekannte Anschrift: **von Amts wegen abgemeldet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an den Gebührenpflichtigen

Severin Niazi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Mittelstraße 14 in 06537 Kelbra als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 32,50 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 32,50 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1050213

Verbrauchstelle: Mittelstraße 14, 06537 Kelbra

Mahnungs-Nr.: M25009638 vom 11.09.2025

Adressat: Severin Niazi

Letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an den Gebührenpflichtigen Severin Niazi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht zu ermitteln.

In dem durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Mittelstraße 14 in 06537 Kelbra als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 140,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 140,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1051060

Verbrauchstelle: Grube 60, 06542 Allstedt OT Wolferstedt

Mahnungs-Nr.: M25009651 vom 11.09.2025

Adressat: Antje Menzel

Letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Antje Menzel durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Grube 60 in 06542 Allstedt OT Wolferstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 149,40 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 149,40 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1051062

Verbrauchstelle: Grube 61, 06542 Allstedt OT Wolferstedt

Mahnungs-Nr.: M25009649 vom 11.09.2025

Adressat: Antje Menzel

Letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Antje Menzel durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Grube 61 in 06542 Allstedt OT Wolferstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 63,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 63,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1051062

Verbrauchstelle: Grube 61, 06542 Allstedt OT Wolferstedt

Mahnungs-Nr.: M25009650 vom 11.09.2025

Adressat: Antje Menzel

Letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Antje Menzel durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist nicht zu ermitteln.

In dem durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Grube 61 in 06542 Allstedt OT Wolferstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 280,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 280,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1015907

Verbrauchstelle: An der Rohne 4 b, 06542 Allstedt OT Wolferstedt

Mahnungs-Nr.: M25009639 vom 11.09.2025

Adressat: Maik Herrmann

Letzte bekannte Anschrift: Oberhofer Weg 58 c / Etage 1 Li, 12209 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an den Gebührenpflichtigen Maik Herrmann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück An der Rohne 4 b in 06542 Allstedt OT Wolferstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 452,31 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 452,31 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1041441**

Verbrauchstelle: **Prof.-Paul-Grimm-Straße 49, 06537 Kelbra OT Tilleda**

Mahnungs-Nr.: **M25009640 vom 11.09.2025**

Adressat: **Moerdijkse Handels Maatschappij B. V**

Letzte bekannte Anschrift: **Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Prof.-Paul-Grimm-Straße 49 in 06537 Kelbra OT Tilleda als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 78,50 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 78,50 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: **DE47 8005 5008 0360 1886 72**

BIC: **NOLADE21EIL**

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1051155**

Verbrauchstelle: **Querfurter Straße 4, 06542 Allstedt**

Mahnungs-Nr.: **M25009641 vom 11.09.2025**

Adressat: **Moerdijkse Handels Maatschappij j B. V**

Letzte bekannte Anschrift: **Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij j B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Querfurter Straße 4 in 06542 Allstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 48,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 48,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: **DE47 8005 5008 0360 1886 72**

BIC: **NOLADEF1EIL**

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1042560

Verbrauchstelle: Pfortenplatz 7, 06542 Allstedt

Mahnungs-Nr.: M25009643 vom 11.09.2025

Adressat: Moerdijkse Handels Maatschappij B. V

Letzte bekannte Anschrift: Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Pfortenplatz 7 in 06542 Allstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 94,50 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 94,50 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1041869**

Verbrauchstelle: **Weimarer Straße 27, 06542 Allstedt**

Mahnungs-Nr.: **M25009645 vom 11.09.2025**

Adressat: **Moerdijkse Handels Maatschappij B. V**

Letzte bekannte Anschrift: **Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In den durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Weimarer Straße 27 in 06542 Allstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 68,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 68,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1051155**

Verbrauchstelle: **Querfurter Straße 4, 06542 Allstedt**

Mahnungs-Nr.: **M25009642 vom 11.09.2025**

Adressat: **Moerdijkse Handels Maatschappij B. V**

Letzte bekannte Anschrift: **Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In dem durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Querfurter Straße 4 in 06542 Allstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 140,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 140,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: **DE47 8005 5008 0360 1886 72**

BIC: **NOLADE21EIL**

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1042560

Verbrauchstelle: Pfortenplatz 7, 06542 Allstedt

Mahnungs-Nr.: M25009644 vom 11.09.2025

Adressat: Moerdijkse Handels Maatschappij B. V

Letzte bekannte Anschrift: Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In dem durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Pfortenplatz 7 in 06542 Allstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 140,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 140,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADE21EIL

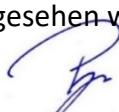
Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1041869**

Verbrauchstelle: **Weimarer Straße 27, 06542 Allstedt**

Mahnungs-Nr.: **M25009646 vom 11.09.2025**

Adressat: **Moerdijkse Handels Maatschappij B. V**

Letzte bekannte Anschrift: **Elfhuizen 4, 4931 Geertruidenberg, Niederlande**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Firma Moerdijkse Handels Maatschappij B. V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung an die uns bekannte Anschrift verlief erfolglos, der Aufenthaltsort der Firma ist nicht zu ermitteln.

In dem durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Weimarer Straße 27 in 06542 Allstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 140,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 140,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1051316

Verbrauchstelle: Hauptstraße 199, 06528 Blankenheim

Mahnungs-Nr.: M25009647 vom 11.09.2025

Adressat: Ziza Haljiti

Letzte bekannte Anschrift: Anschrift nicht ermittelbar, ins Ausland verzogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an die Gebührenpflichtige Ziza Haljiti durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Hauptstraße 199 in 06528 Blankenheim als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 71,40 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 71,40 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: Öffentliche Zustellung der Mahnung

Debitoren.-Nr.: 1052986

Verbrauchstelle: Rote Gasse 103, 06528 Blankenheim

Mahnungs-Nr.: M25009648 vom 11.09.2025

Adressat: Cornelis Jacob Jansen

Letzte bekannte Anschrift: Anschrift nicht ermittelbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 11.09.2025 an den Gebührenpflichtigen Cornelis Jacob Jansen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht zu ermitteln.

In den durch o. g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Rote Gasse 103 in 06528 Blankenheim als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 41,50 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 41,50 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72

BIC: NOLADEF1EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00

Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Bescheid über die Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Hier: Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides

Debitorennummer: 1067974
Grundstück: Gemeindegarten 4, 06343 Stadt Mansfeld
Gemarkung: Braunschwende, Flur 2 Flurstück 538
Bescheidnummer: BSW004129 vom 04.08.2025
Adressat: Kottence + Bär Immobilien GmbH i. L.
letzte bekannte Anschrift: Berliner Straße 25, 15806 Zossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) wird der Beitragsbescheid BSW004129 vom 04.08.2025 an die Beitragspflichtige Firma Kottence + Bär Immobilien i. L. durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der Firma und des Geschäftsführers Herrn Torsten Schlabach ist unbekannt und eine Zustellung an die im Handelsregister eingetragene Adresse und an einen bekannten Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Gemeindegarten 4 in 06343 Stadt Mansfeld OT Braunschwende

1. wird für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-einrichtung eine Beitragsschuld in Höhe von 1.968,75 € festgesetzt.
2. Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Beitragsbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Beitrags-bescheidung, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin